



Ablauf eines Planfeststellungsverfahrens



Weitere Informationen

Auf der Website der Bezirksregierung Münster finden Sie weitere Informationen rund um das Thema Planfeststellung:

www.brms.nrw.de/de/verkehr/planfeststellung/index.html

Verfahren, die sich aktuell in der Offenlage befinden, können Sie auf folgender Seite einsehen:

www.brms.nrw.de/go/verfahren

Dezernat 25 – Verkehr, Energieleitungen

Die Planfeststellungsbehörde für Straßenbau, Energieversorgungsleitungen, Eisenbahnen und Straßenbahnen stellt sich vor.

Bezirksregierung Münster Dezernat 25 – Verkehr, Energieleitungen

Domplatz 1–3, 48143 Münster

Telefon: 0251 411-0

Telefax: 0251 411-2525

poststelle@brms.nrw.de

www.brms.nrw.de

Stand: August 2024

Fotos: Straße: Joachim Opelka/Fotolia,
Schienen: HPW/Fotolia, Leitungen: fotografx324/Fotolia



Behörde und Aufgabe

Das Dezernat 25 – Verkehr, Energieleitungen der Bezirksregierung Münster ist Planfeststellungsbehörde für den Neu- oder Ausbau von Straßen, von Energieversorgungsleitungen und für den Bau oder die Änderung von Betriebsanlagen von (nicht bundeseigenen) Eisenbahnen und von Straßenbahnen.

Das Planfeststellungsverfahren ist ein förmliches Zulassungsverfahren zur verbindlichen Festlegung eines Projekts. Die Entscheidung ersetzt alle anderen behördlichen Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen und Zustimmungen (Konzentrationswirkung).

Zweck des Planfeststellungsverfahrens ist es, eine umfassende Abwägung der öffentlichen und privaten Belange (z. B. Natur- und Artenschutz, Landwirtschaft, Immissionsschutz, Gesundheit, privates Eigentum) mit den für das Vorhaben sprechenden Argumenten (z. B. Verbesserung der Verkehrssicherheit, Sicherung der Energieversorgung) einschließlich der Umweltverträglichkeitsprüfung durch eine neutrale Behörde sicherzustellen.

Das Planfeststellungsverfahren ist kein Entschädigungsverfahren. Angesprochen werden aber Umfang und Ausmaß der Betroffenheit von Grundstücken und eine sich daraus ergebende grundsätzliche Entschädigungspflicht.

Bürgerbeteiligung

Schon vor Eröffnung eines Planfeststellungsverfahrens wirkt die Bezirksregierung beim Vorhabenträger auf eine frühe Öffentlichkeitsbeteiligung hin. Nach Antragstellung durch den Vorhabenträger wird von der Bezirksregierung (hier als neutrale Anhörungsbehörde) ein besonderes Beteiligungsverfahren eingeleitet. Hierzu werden die Planunterlagen in der Regel für einen Monat auf der Internetseite der zuständigen Behörde zur allgemeinen Einsicht ausgelegt.

Die Auslegung erfolgt nach vorheriger Bekanntmachung, wobei schon auf das Ende der Einwendungsfrist hingewiesen wird.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann im Anhörungsverfahren Einwendungen erheben. Nach Ablauf der Einwendungsfrist ist die Erhebung von Einwendungen ausgeschlossen.

Die privaten Einwendungen und die Stellungnahmen der – parallel beteiligten – Behörden und weiteren Träger öffentlicher Belange (TöB) sowie der Naturschutzvereinigungen werden in einer mündlichen, nicht öffentlichen Verhandlung unter Leitung der Bezirksregierung mit den betroffenen Bürgern und dem Antragsteller erörtert (Erörterungstermin). Die Erörterung beinhaltet keine Entscheidung in der Sache.

Sie erfolgt mit dem Ziel:

- die Einweder möglichst umfassend zu informieren,
- den Einwendern Gelegenheit zu geben, ihre Bedenken persönlich zu erläutern sowie Anregungen -auch zu Umweltbelangen- zu geben,
- einen Ausgleich der betroffenen öffentlichen und privaten Interessen anzustreben,
- der Planfeststellungsbehörde umfassende Informationen über alle für die Entscheidung maßgeblichen Aspekte zu geben und
- eine tragfähige Grundlage für eine transparente Entscheidung zu schaffen.

Einzelne Fachgesetze ermöglichen die Beteiligung der Öffentlichkeit und auch den Erörterungstermin alternativ digital durchzuführen.

Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss)

Nach abschließender Prüfung der Sach- und Rechtslage entscheidet die Bezirksregierung unter Abwägung aller Belange, ob ein Planfeststellungsbeschluss ergehen kann. Dieser wird den Betroffenen ggf. zugestellt oder auf andere Art und Weise bekannt gemacht.

Der Planfeststellungsbeschluss kann als förmlicher Verwaltungsakt unmittelbar beklagt werden.